

## **Haushaltsatzung Gemeinde Sanitz für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sanitz vom 11.12.2018 vom und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.791.500 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.218.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-426.500 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-426.500 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	426.500 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	7.382.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	7.178.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	203.600 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	239.100 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.777.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.538.600 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-1.966.900 EUR

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 4.700.000 EUR.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 400.000 EUR.

### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A auf **320 v. H.**
  - b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B auf **395 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **340 v. H.**

### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **22,075** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt voraussichtlich	19.417.526,72 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	19.193.626,72 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	19.006.126,72 €

### **§ 8 weitere Vorschriften**

- 8.1. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit
  - 8.1.1. Gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Aufwendungen hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:
    - Abschreibungen
    - Einstellungen in Rücklagen / -stellungen.

- 8.1.2. Gemäß § 14 Abs. 2 können Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Abs. 1 deckungsfähig sind, durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen. Dies gilt auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Finanzhaushalt. Innerhalb folgender Aufwandsarten gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinaus:
- Abschreibungen
  - Einstellungen in Rücklagen/ -stellungen
  - Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen
  - Einzelwert-/ Pauschalwertberichtigungen
- 8.1.3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 8.1.4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.
- 8.1.5. Gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Aufwendungen des Haushaltsvorjahres möglich, deren Auszahlungen durch die Periodisierung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgt.
- 8.2. Interne Leistungsverrechnungen
- 8.2.1. Mehrerträge bei den internen Leistungs-/ Umlagenverrechnungen können zur Deckung von Mehraufwendungen bei internen Leistungs-/ Umlagenverrechnungen verwendet werden. Dies gilt auch für entsprechende Mehrein-/ und -auszahlungen im Finanzhaushalt.
- 8.3. Haushaltsvermerke zur Zweckbindung
- 8.3.1. Mehrerträge aus Grundstücksverkäufen decken die Aufwendungsansätze für die daraus resultierenden Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des AV innerhalb einer Produktgruppe.
- 8.3.2. Mehrerträge bei den Ertragspositionen „Auflösung von Rückstellungen“ berechtigen zu Mehraufwendungen bei der Aufwandspositionen „Aufwendungsansätze für Rückstellungen“ innerhalb einer Produktgruppe.

**Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 21.01.2019 durch die Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Rostock erteilt.**

**Der unter §2 festgesetzte Investitionskredit wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Rostock teilweise in Höhe von 3.538.600,00 € genehmigt.**

**Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 08.02.2019 bis 22.02.2019 im Rathaus der Gemeinde Sanitz zu den Öffnungszeiten im Zimmer 2.3 öffentlich aus.**

24.1.2019

Sanitz, den

Joachim Hünecke  
Bürgermeister

